

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/24/041

öffentlich

Beschluss zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 12.08.2024 <i>Verfasser:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG) sowie Änderungen beim Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen ist eine Satzungsänderung zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

Ferner ist es erforderlich, die Berechnung der Gebühren vom Viertelstundentakt in den Minutentakt zu ändern.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 16.07.2020 - / A 299/19 entschieden, dass eine Abrechnung im Viertelstundentakt gegen des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen.	

Anlage/n:

1	Gebührenkalkulation FF Hohenkirchen öffentlich
2	Synopse Gebührensatzung FF Hohenkirchen öffentlich
3	Satzungsentwurf öffentlich

Kostenkalkulation Freiwillige Feuerwehr

Hohenkirchen 1222 Einwohner 145,25 € pro Einwohner 19.08.2024

			2020	2021	2022	2023	Mittelwert
I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)			10 Fahrzeuge				260,09 Std.
NWM-PV 45	KdoW	Kommandowagen	32,13 Std.	44,04 Std.	41,54 Std.	72,34 Std.	47,51 Std.
NWM-HK 38	MTW	Mannschaftstransportwagen				2,13 Std.	0,53 Std.
NWM-HK 44	TLF	Tanklöschfahrzeug				49,30 Std.	12,33 Std.
NWM HK 12	HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug	81,10 Std.	59,08 Std.	226,12 Std.	133,18 Std.	124,87 Std.
NWM-2282	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug	61,28 Std.	40,36 Std.	125,42 Std.	47,41 Std.	68,62 Std.
NWM-HK 26	MZB	Mehrzweckboot	7,39 Std.		11,11 Std.	6,43 Std.	6,23 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)							148,74 Std.
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)			82,44 Std.	69,00 Std.	302,24 Std.	141,29 Std.	148,74 Std.

A. Kostenartenrechnung

	2020	2021	2022	2023	Mittelwert
Gesamtkosten	79.698,93 €	56.278,24 €	76.587,44 €	90.187,28 €	166.248,96 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	79.436,58 €	55.795,13 €	76.042,10 €	86.705,26 €	74.494,77 €
1. Personalkosten (einsatzunabhängig)	42.955,10 €	15.979,76 €	37.464,27 €	39.069,83 €	33.867,24 €
Kosten für Aus und Fortbildung	1.725,00 €	1.658,00 €	5.593,30 €	5.925,53 €	3.725,46 €
Lehr- und Unterrichtsmittel	- €	- €	- €	- €	- €
Aufwandsentschädigung nach FwEntschVO M-V	5.565,00 €	6.240,00 €	6.240,00 €	6.240,00 €	6.071,25 €
Dienst- und Schutzkleidung	29.917,43 €	4.163,35 €	20.805,97 €	19.527,00 €	18.603,44 €
Feuerwehrnfallkasse HFUK Nord	2.955,09 €	2.883,92 €	2.905,25 €	2.921,31 €	2.916,39 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband	418,00 €	363,00 €	429,00 €	443,00 €	413,25 €
Ärztliche Untersuchungen	2.374,58 €	671,49 €	1.490,75 €	4.012,99 €	2.137,45 €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
2. Fahrzeuge	9.378,07 €	10.012,38 €	7.459,62 €	11.595,38 €	9.611,37 €
2.1. Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	1.699,87 €	1.699,98 €	2.055,99 €	3.696,73 €	2.288,14 €
KdoW Kommandowagen	372,63 €	354,95 €	787,12 €	957,41 €	618,03 €
MTW Mannschaftstransportwagen	132,18 €	75,54 €	184,41 €	340,86 €	183,25 €
TLF Tanklöschfahrzeug	- €	- €	- €	1.004,42 €	251,10 €
HLF Hilfeleistungslöschfahrzeug	744,85 €	914,87 €	519,05 €	909,51 €	772,07 €
TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug	325,50 €	110,13 €	404,41 €	215,59 €	263,91 €
MZB Mehrzweckboot	124,72 €	244,49 €	161,00 €	268,95 €	199,79 €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
2.2. Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TÜV) / Reifen	6.020,37 €	6.791,78 €	3.860,44 €	6.123,86 €	5.699,11 €
KdoW Kommandowagen	429,02 €	362,99 €	413,66 €	566,01 €	442,92 €
MTW Mannschaftstransportwagen	167,01 €	- €	1.278,51 €	1.139,52 €	646,26 €
TLF Tanklöschfahrzeug	- €	- €	- €	973,96 €	243,49 €
HLF Hilfeleistungslöschfahrzeug	1.344,67 €	2.937,83 €	551,19 €	1.945,68 €	1.694,84 €
TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug	1.288,36 €	3.390,97 €	149,24 €	445,38 €	1.318,48 €
MZB Mehrzweckboot	2.791,32 €	100,00 €	1.467,85 €	1.053,32 €	1.353,12 €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
2.3. Fahrzeugversicherungen	1.857,83 €	1.520,62 €	1.543,19 €	1.774,80 €	1.624,11 €
KdoW Kommandowagen	617,95 €	543,53 €	551,67 €	556,65 €	567,45 €
MTW Mannschaftstransportwagen	252,63 €	229,08 €	211,95 €	227,04 €	230,18 €
TLF Tanklöschfahrzeug	- €	- €	- €	198,58 €	49,65 €
HLF Hilfeleistungslöschfahrzeug	332,06 €	313,83 €	327,85 €	332,02 €	326,44 €
TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug	424,87 €	404,54 €	421,21 €	428,90 €	419,88 €
MZB Mehrzweckboot	30,32 €	29,64 €	30,51 €	31,61 €	30,52 €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €
3. Gebäude	15.756,28 €	15.904,14 €	14.490,63 €	18.762,77 €	16.228,46 €
3.1. Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)	538,97 €	5.257,48 €	2.628,58 €	3.756,84 €	3.045,47 €
Gebäudeunterhaltung	538,97 €	4.716,89 €	2.579,59 €	706,75 €	2.135,55 €
Unterhaltung der Melde- und Alarmanlage	- €	184,70 €	48,99 €	3.050,09 €	820,95 €
Wartung der Feuerlöscher im Gebäude	- €	355,89 €	- €	- €	88,97 €
Unterhaltung Löschleinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschleiche u.ä.)	- €	- €	- €	- €	- €
3.2. Gebäudebewirtschaftung	15.217,31 €	10.646,66 €	11.862,05 €	15.005,93 €	13.182,99 €
Strom	6.622,54 €	2.941,73 €	3.478,83 €	6.228,17 €	4.817,82 €
Heizung	263,23 €	569,05 €	- €	- €	208,07 €
Gas	2.760,00 €	3.575,00 €	2.904,42 €	4.420,00 €	3.414,86 €
Wasser / Abwasser	400,00 €	385,00 €	464,85 €	428,27 €	419,53 €
Abfall / Müllentsorgung	202,72 €	58,30 €	136,62 €	195,88 €	148,38 €
Bewachung	448,25 €	632,44 €	693,58 €	777,46 €	637,93 €
Schornsteinfegergebühren	- €	175,21 €	- €	140,93 €	79,04 €
Gebäudeversicherung	248,95 €	264,16 €	277,91 €	192,40 €	245,86 €
Inventoryversicherung	136,54 €	136,54 €	136,54 €	136,54 €	136,54 €
Niederschlagswasser	- €	- €	- €	- €	- €
Reinigung	- €	- €	2.276,29 €	26,91 €	575,80 €
Unterhaltung Maschinen und technische Anlagen	452,24 €	463,93 €	- €	1.536,26 €	613,11 €
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.682,84 €	1.445,30 €	1.493,01 €	923,11 €	1.886,07 €
4. Grundstück	394,36 €	107,35 €	- €	- €	125,43 €
4.1. Pflege und Reinigung der Außenanlagen	394,36 €	107,35 €	- €	- €	125,43 €
5. Verwaltung	10.952,77 €	13.791,49 €	16.627,57 €	17.277,28 €	14.662,28 €
Telefon / Porto	1.246,93 €	1.601,76 €	1.855,24 €	1.665,28 €	1.592,30 €
Bücher / Zeitschriften	206,40 €	152,50 €	216,49 €	223,49 €	199,72 €
Reisekosten	355,00 €	255,00 €	933,42 €	1.172,40 €	678,96 €
Gerätewart	- €	- €	- €	- €	- €
Datenverarbeitung / EDV / Software	107,90 €	36,95 €	364,15 €	- €	127,25 €
anteilige Personalkosten für hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter	8.946,96 €	11.127,42 €	12.428,06 €	14.131,22 €	11.658,42 €
Schadensersatzleistungen	- €	- €	- €	- €	- €
Bürobedarf / geringwertige Maschinen und technische Anlagen	5,98 €	562,26 €	830,21 €	84,89 €	370,84 €
sonstige Geschäftsausgaben	83,60 €	55,60 €	- €	- €	34,80 €

Prognose für die kommenden 5 Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Preistelgerung

	+5,10%	+5,10%	+5,10%	+5,10%	+5,10%	Mittelwert
2024	2025	2026	2027	2028		
169.871,17 €	173.335,82 €	177.245,42 €	181.404,72 €	185.820,22 €	177.495,47 €	
78.294,00 €	82.287,00 €	86.483,63 €	90.894,30 €	95.529,91 €	86.697,77 €	
35.594,47 €	37.409,79 €	39.317,69 €	41.322,89 €	43.430,36 €	39.415,04 €	
3.915,46 €	4.115,14 €	4.325,02 €	4.545,59 €	4.777,42 €	4.335,73 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
6.380,88 €	6.706,31 €	7.048,33 €	7.407,80 €	7.785,59 €	7.065,78 €	
19.552,21 €	20.549,38 €	21.597,39 €	22.698,86 €	23.856,50 €	21.650,87 €	
3.065,13 €	3.221,45 €	3.385,74 €	3.558,42 €	3.739,90 €	3.394,13 €	
434,33 €	456,48 €	479,76 €	504,22 €	529,94 €	480,94 €	
2.246,46 €	2.361,03 €	2.481,44 €	2.608,00 €	2.741,01 €	2.487,58 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
10.101,55 €	10.616,73 €	11.158,18 €	11.727,25 €	12.325,34 €	11.185,81 €	
2.404,84 €	2.527,49 €	2.656,39 €	2.791,86 €	2.934,25 €	2.662,97 €	
649,55 €	682,67 €	717,49 €	754,08 €	792,54 €	719,27 €	
192,59 €	202,41 €	212,74 €	223,59 €	234,99 €	213,26 €	
263,91 €	277,37 €	291,52 €	306,38 €	322,01 €	292,24 €	
811,44 €	852,83 €	896,32 €	942,03 €	990,08 €	898,54 €	
277,37 €	291,51 €	306,38 €	322,01 €	338,43 €	307,14 €	
209,98 €	220,69 €	231,94 €	243,77 €	256,21 €	232,52 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
5.999,77 €	6.295,25 €	6.616,30 €	6.953,73 €	7.308,38 €	6.632,69 €	
465,51 €	489,25 €	514,20 €	540,42 €	567,98 €	515,47 €	
679,22 €	713,86 €	750,26 €	788,53 €	828,74 €	752,12 €	
255,91 €	268,96 €	282,67 €	297,09 €	312,24 €	283,37 €	
1.781,28 €	1.872,12 €	1.967,60 €	2.067,95 €	2.173,41 €	1.972,47 €	
1.385,73 €	1.456,40 €	1.530,68 €	1.608,74 €	1.690,79 €	1.534,47 €	
1.422,13 €	1.494,66 €	1.570,89 €	1.651,00 €	1.735,20 €	1.574,78 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.706,94 €	1.793,99 €	1.889,49 €	1.981,65 €	2.082,71 €	1.890,16 €	
596,39 €	626,81 €	658,77 €	692,37 €	727,68 €	660,40 €	
241,91 €	254,25 €	267,22 €	280,85 €	295,17 €	267,88 €	
52,18 €	54,84 €	57,63 €	60,57 €	63,66 €	57,70 €	
343,09 €	360,59 €	378,99 €	398,30 €	418,62 €	379,91 €	
441,29 €	463,80 €	487,45 €	512,31 €	538,44 €	486,66 €	
32,08 €	33,71 €	35,43 €	37,24 €	39,14 €	35,52 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
17.056,11 €	17.925,97 €	18.840,19 €	19.801,04 €	20.810,89 €	18.886,84 €	
3.200,79 €	3.364,03 €	3.535,59 €	3.715,91 €	3.905,42 €	3.543,35 €	
2.244,46 €	2.358,93 €	2.479,24 €	2.605,68 €	2.738,57 €	2.485,37 €	
862,81 €	906,82 €	953,06 €	1.001,67 €	1.052,76 €	955,42 €	
93,51 €	98,28 €	103,29 €	108,56 €	114,10 €	103,55 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
13.855,32 €	14.561,94 €	15.304,60 €	16.085,13 €	16.905,48 €	15.342,49 €	
5.063,53 €	5.321,77 €	5.593,18 €	5.878,43 €	6.178,23 €	5.607,02 €	
218,68 €	229,83 €	241,56 €	253,88 €	266,82 €	242,15 €	
3.589,01 €	3.772,05 €	3.964,43 €	4.166,61 €	4.379,24 €	3.974,24 €	
440,93 €	463,41 €	487,05 €	511,89 €	537,99 €	488,25 €	
155,95 €	163,90 €	172,26 €	181,04 €	190,28 €	172,69 €	
670,47 €	704,66 €	740,60 €	778,37 €	818,07 €	742,43 €	
83,07 €	87,30 €	91,75 €	96,43 €	101,35 €	91,98 €	
258,39 €	271,57 €	286,42 €	299,98 €	315,28 €	286,13 €	
143,50 €	150,82 €	158,51 €	166,60 €	175,09 €	158,91 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
605,17 €	636,03 €	668,47 €	702,56 €	738,39 €	670,12 €	
644,38 €	677,24 €	711,78 €	748,08 €	786,23 €	713,54 €	
1.982,25 €	2.083,35 €	2.189,60 €	2.301,27 €	2.418,63 €	2.195,02 €	
131,82 €	138,55 €	145,61 €	153,04 €	160,84 €	145,97 €	
131,82 €	138,55 €	145,61 €	153,04 €	160,84 €	145,97 €	
15.410,05 €	16.195,97 €	17.021,96 €	17.890,08 €	18.802,48 €	17.064,11 €	
1.673,51 €	1.758,86 €	1.848,56 €	1.942,84 €	2.041,92 €	1.853,14 €	
209,91 €	220,61 €	231,86 €	243,69 €	256,12 €	232,44 €	
713,58 €	749,97 €	788,22 €	828,42 €	870,67 €	790,17 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
133,74 €	140,56 €	147,73 €	155,26 €	163,18 €	148,09 €	
12.253,00 €	12.877,90 €	13.534,67 €	14.224,94 €	14.950,41 €	13.588,18 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	
389,75 €	409,62 €	430,52 €	452,47 €	475,55 €	431,58 €	
36,57 €	38,44 €	40,40 €	42,46 €	44,63 €	40,50 €	

B. Kostenstellenrechnung

		4 Vorkostenstellen				11 Hauptkostenstellen										
		Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte	Personal Einsatzkräfte	Feuerwehrfahrzeuge									
							KdoW	MTW	TLF	HLF	TSF-W	MZB				
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	86.697,77 €	145,97 €	18.886,84 €	17.064,11 €	- €	39.415,04 €	1.895,14 €	1.233,27 €	633,39 €	3.250,93 €	2.330,27 €	1.842,82 €	- €	- €	- €	- €
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	1.388,67 €				- €	1.124,03 €	32,56 €	0,46 €	14,55 €	158,77 €	51,27 €	7,03 €	- €	- €	- €	- €
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	63.142,33 €		4.541,90 €		- €		1.472,27 €	1.224,00 €	29.382,91 €	17.507,80 €	6.313,65 €	2.700,00 €	- €	- €	- €	- €
III. 2. Kalkulatorische Zinsen	26.266,71 €	- €	8.191,77 €		- €		510,00 €	306,00 €	5.768,59 €	6.565,35 €	4.250,00 €	675,00 €	- €	- €	- €	- €
Summe primäre Kosten	177.495,47 €	145,97 €	31.620,51 €	17.064,11 €	- €	40.539,07 €	3.909,97 €	2.763,72 €	35.799,43 €	27.482,65 €	12.945,18 €	5.224,85 €	- €	- €	- €	- €
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- 53,08 €	145,97 €				13,27 €	13,27 €	13,27 €	13,27 €	13,27 €	13,27 €	13,27 €				
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m²)	- €		31.620,51 €	31.620,51 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €				
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	- 17.703,50 €			48.684,62 €	- €	4.425,87 €	4.425,87 €	4.425,87 €	4.425,87 €	4.425,87 €	4.425,87 €	4.425,87 €				
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €				- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €				
Summe sekundäre Kosten	- 17.756,58 €	145,97 €	31.620,51 €	17.064,11 €	- €	4.439,14 €	4.439,14 €	4.439,14 €	4.439,14 €	4.439,14 €	4.439,14 €	4.439,14 €	- €	- €	- €	- €
Gesamtkosten primär + sekundär	159.738,89 €	- €	- €	- €	- €	44.978,21 €	8.349,12 €	7.202,87 €	40.238,58 €	31.921,80 €	17.384,33 €	9.863,99 €	- €	- €	- €	- €
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)						43.854,18 €	8.316,56 €	7.202,41 €	40.224,03 €	31.763,02 €	17.333,06 €	9.656,96 €	- €	- €	- €	- €
davon variable Kosten (Einsatzkosten)						1.124,03 €	32,56 €	0,46 €	14,55 €	158,77 €	51,27 €	7,03 €	- €	- €	- €	- €

C. Kostenträgerrechnung

	Personal	KdoW	MTW	TLF	HLF	TSF-W	MZB				
fixe Kosten (Vorhaltekosten)	43.854,18 €	NWM-PV 45	NWM-HK 38	NWM-HK 44	NWM HK 12	NWM-2282	NWM-HK 26	- €	- €	- €	- €
Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.
Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahresstunden)	21,93 €	4,16 €	3,60 €	20,11 €	15,88 €	8,67 €	4,83 €	- €	- €	- €	- €
variable Kosten (Verdienstausfall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen)	1.124,03 €	32,56 €	0,46 €	14,55 €	158,77 €	51,27 €	7,03 €	- €	- €	- €	- €
durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr	148,74 Std.	47,51 Std.	0,53 Std.	12,33 Std.	124,87 Std.	68,62 Std.	6,23 Std.				
Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)	7,56 €	0,69 €	0,86 €	1,18 €	1,27 €	0,75 €	1,13 €	#WERT!	#WERT!	#WERT!	
Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)	29 €	5 €	4 €	21 €	17 €	9 €	6 €	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen

Aktuelle Verordnung	Entwurf der Verordnung	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtung vom 5. Januar 2016, (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 16. Juni 2016 folgende Satzung erlassen: § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist, (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom __.__.2024 folgende Satzung erlassen: § 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist, 2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.	Änderung der gesetzlichen Grundlagen
§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist, (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.	§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist, 2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
Gebührenfreie Dienstleistungen § 2 (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt. (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.	Gebührenfreie Dienstleistungen § 2 (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt. (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.	
Gebührenpflichtige Dienstleistungen § 3 (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet: 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	Gebührenpflichtige Dienstleistungen § 3 (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet: 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel, 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.	
§ 4 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.	§ 4 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.	
§ 5 Kostenerstattung Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Hohenkirchen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.	§ 5 Kostenerstattung Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Hohenkirchen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung Gebührenschnldner sind: 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat. (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.	§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung Gebührenschnldner sind: (1) Gebührenschnldner sind: 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat. (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.	
§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klütz, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden. (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen. (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei	§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klütz, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden. (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen. (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten. (5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten. (6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus. (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. (8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 20,00 EURO berechnet. (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet. (10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.	freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten. (5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten. (6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus. (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet. (8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 29,00 EURO berechnet. (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet. (10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.	- Änderung des Stundensatzes im Abs. 8 und Abs. 9 - Änderung der Abrechnungszeit von einer Viertelstunde auf eine Minute (Die Änderung ist erforderlich da das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 16.07.2020 - / A 299/19 entschieden hat, dass eine Abrechnung im Viertelstundentakt gegen das Grundgesetz Artikel 3 Absatz 1 verstößt.

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. (12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. (13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. (15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet. (12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. (13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. (15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	
§ 8 Zahlungsfälligkeit (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Hohenkirchen zu zahlen. (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.	§ 8 Zahlungsfälligkeit (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Hohenkirchen zu zahlen. (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
§ 9 Haftung für Schäden Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	§ 9 Haftung für Schäden Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	
§ 10 Gebührenerhebung und -verwendung (1) Die Gebühren für die auf Grund § 3 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Klützer Winkel erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein. (2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 von Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Betrag sind mindestens 70 von Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.	§ 10 Gebührenerhebung und -verwendung (1) Die Gebühren für die auf Grund § 3 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Klützer Winkel erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein. (2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 von Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Betrag sind mindestens 70 von Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom 27.12.2001 außer Kraft. Hohenkirchen, d. 14.09.2016 Jan van Leeuwen Bürgermeister -Dienststiegel-	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom 14.09.2016 außer Kraft. Hohenkirchen, d. _____ Jan van Leeuwen Bürgermeister -Dienststiegel-	
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung																																				
Anlage Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom ____-____-____ Kostentarif <table border="1" data-bbox="437 1379 660 2103"> <thead> <tr> <th>Fahrzeugart</th><th>Kurzbezeichnung</th><th>Gebühr je Stunde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen</td><td>MTW</td><td>110,00€</td></tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug</td><td>HLF</td><td>135,00€</td></tr> <tr> <td>Tragkraftspritzenfahrzeug</td><td>TSF-W</td><td>49,00€</td></tr> <tr> <td>Mehrzweckboot</td><td>MZB</td><td>254,00€</td></tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Mannschaftstransportwagen	MTW	110,00€	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF	135,00€	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	49,00€	Mehrzweckboot	MZB	254,00€	Anlage Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom ____-____-____ Kostentarif <table border="1" data-bbox="437 629 724 1348"> <thead> <tr> <th>Fahrzeugart</th><th>Kurzbezeichnung</th><th>Gebühr je Stunde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kommandowagen</td><td>KdoW</td><td>5,00 €</td></tr> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen</td><td>MTW</td><td>4,00 €</td></tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug</td><td>TLF</td><td>21,00 €</td></tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug</td><td>HLF</td><td>17,00 €</td></tr> <tr> <td>Tragkraftspritzenfahrzeug</td><td>TSF-W</td><td>9,00 €</td></tr> <tr> <td>Mehrzweckboot</td><td>MZB</td><td>6,00 €</td></tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Kommandowagen	KdoW	5,00 €	Mannschaftstransportwagen	MTW	4,00 €	Tanklöschfahrzeug	TLF	21,00 €	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF	17,00 €	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	9,00 €	Mehrzweckboot	MZB	6,00 €	Anpassung der Fahrzeugarten und der Stundensätze
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																																				
Mannschaftstransportwagen	MTW	110,00€																																				
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF	135,00€																																				
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	49,00€																																				
Mehrzweckboot	MZB	254,00€																																				
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																																				
Kommandowagen	KdoW	5,00 €																																				
Mannschaftstransportwagen	MTW	4,00 €																																				
Tanklöschfahrzeug	TLF	21,00 €																																				
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF	17,00 €																																				
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	9,00 €																																				
Mehrzweckboot	MZB	6,00 €																																				

Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) in der Gemeinde Hohenkirchen

Vom __.__.2024

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom __.__.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist, (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,
- (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Kostenerstattung

Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Hohenkirchen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.

(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.

(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 29,00 EURO berechnet.

(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.

(10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Minute. Darüber hinaus wird jede angefangene Minute als volle Minute abgerechnet.

(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8 Zahlungsfälligkeit

(1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Hohenkirchen zu zahlen.

(2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenersatzung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10 Gebührenerhebung und -verwendung

(1) Die Gebühren für die auf Grund § 3 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Klützer Winkel erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein.

(2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 von Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Betrag sind mindestens 70 von Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom 14.09.2016 außer Kraft.

Hohenkirchen, d. _____

Jan van Leeuwen
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Hohenkirchen vom __.__.____

Kostentarif

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Gebühr je Minute
Kommandowagen	KdoW	5,00 €	0,08 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	4,00 €	0,07 €
Tanklöschfahrzeug	TLF	21,00 €	0,35 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF	17,00 €	0,28 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	9,00 €	0,15 €
Mehrzweckboot	MZB	6,00 €	0,10 €